

# Kommunales Förderprogramm des Marktes Uehlfeld zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung Altort Uehlfeld (Fassadenprogramm)



Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.03.2021

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms entspricht dem der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Uehlfeld“. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderprogramms ist.

## § 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes von Uehlfeld unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (2) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägender Bausubstanz und Gebäuden im Altort sowie die funktionelle Verbesserung im Hinblick auf Barrierefreiheit, Wärme- sowie Schallschutz.

## § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
  1. Aufwendungen zur Sanierung und Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, wenn ein schlüssiges Nutzungskonzept vorliegt. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten, Hoftorren und Hofeinfahrten, Freiflächen, Einfriedungen und Treppen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge.
  2. Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen.
  3. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes wie z. B. durch Begrünung und Entsiegelung oder zur Grundstücksneuordnung.
  4. Anlagen, Umbauten und Neugestaltung wohnungsbezogener Freiflächen wie Balkone, Terrassen und anwesenbezogene Freiflächen wie Wohnhöfe, Gärten, Obstgärten, auch ohne Flächen öffentlicher Einsehbarkeit als Wohnumfeld- und Erholungsfläche.
  5. Abbruchmaßnahmen von Gebäudeteilen, Nebengebäude und Bauwerke, die zur Umsetzung der vorherigen unter Punkt 1-4 genannten Maßnahmen Voraussetzung sind. Die Zulässigkeit der Abbruchmaßnahmen ist vorher im Rahmen der Sanierungsberatung zu prüfen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Bauherren genehmigen zu lassen.

6. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16. v. H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
- (2) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Die Durchführung in Bauabschnitten muss bereits bei der ersten Beantragung angegeben und berücksichtigt werden. Zeitlich wird eine Gesamtmaßnahmen auf höchstens fünf Jahre begrenzt.
- (3) Vor Beginn einer Maßnahme ist die Inanspruchnahme einer Beratung mit einer durch den Markt Uehlfeld bestimmten Stelle (Planungsbüro / Architekt / Stadtplaner) nachzuweisen. Die Beratungskosten trägt der Markt Uehlfeld.

#### **§ 4 Grundsätze der Förderung**

- (1) Die geplante Maßnahme muss sich an den in der Gestaltungsfibel genannten Gestaltungszielen des Marktes Uehlfeld und den aus der Beratung durch den Sanierungsbeauftragten resultierenden Auflagen und Vorgaben orientieren.
- (2) Einvernehmen mit dem durch den Markt Uehlfeld beauftragten Planungsbüro und dem Markt Uehlfeld ist herzustellen.
- (3) Ein Umbau im Inneren von Gebäuden ist in diesem Programm mit Ausnahme evtl. notwendiger Maßnahmen der Innendämmung nicht förderfähig.

#### **§ 5 Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Zuschüsse, welche die in den Haushalt eingestellte Summe übersteigen, werden ganz oder teilweise erst im folgenden Haushaltsjahr ausgezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse auf der Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.
- (3) Förderfähig sind die Bruttobaukosten, die den Zielen und dem Zweck des § 2 des Förderprogramms dienen. Besteht für die Maßnahme eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt. Neubauten werden nicht gefördert. Gefördert werden bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten. Die Höchstförderung beläuft sich auf 20.000,-- € je Objekt und Gesamtmaßnahme. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit 50 v. H. der aus Kostenberechnungen oder Firmenangeboten ermittelten Ausführungskosten anerkannt werden. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde werden max. 12,15 € / h anerkannt.
- (4) Bei förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000 € erfolgt grundsätzlich keine Förderung (Bagatellgrenze).
- (5) Der Markt Uehlfeld behält sich eine Rücknahme der Förderzusage vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung des Planungsbüros im Einvernehmen mit dem Markt Uehlfeld.

- (6) Die Förderzusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Regierung von Mittelfranken ihrerseits die Mittel bereit stellt.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist der Markt Uehlfeld auf der Grundlage der Empfehlung des Sanierungsplaners. Die interne Zuständigkeit bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Uehlfeld.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Uehlfeld.
- (2) Anträge auf Förderung sind schriftlich vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Uehlfeld und dem von ihm beauftragten Planungsbüro beim Markt Uehlfeld einzureichen. Formulare für den Förderantrag und den Verwendungsnachweis können beim Markt Uehlfeld abgeholt, per E-Mail zugesandt oder von der Internetseite des Marktes Uehlfeld herunter geladen werden.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Objekte.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  2. ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000,
  3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Beratungsbüros,
  4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung (soweit erforderlich),
  5. Abbruchgenehmigungen für Gebäude, Bauteile und Bauwerke (soweit erforderlich),
  6. Fotos des Bestandes (gedruckt oder in digitaler Form),
  7. Kostenschätzung eines Architekten oder Kostenvoranschläge. Auch bei Eigenleistungen ist ein vollständiger Kostenvoranschlag vorzulegen.
  8. Mitteilung beantragter oder bewilligter Zuwendungen anderer Förderstellen und deren Höhe.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (5) Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind mindestens drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsstelle zur Einsicht vorzulegen; ansonsten kann die Bewilligungsstelle eine Kürzung des Fördersatzes nach § 5 Abs. 3 festlegen. Bei Einzelsummen unter 3.000 € ist ein Angebot ausreichend, wenn die Plausibilität durch das beauftragte Beratungsbüro bestätigt wird.

- (6) Der Markt Uehlfeld prüft unter Beteiligung des beauftragten Beratungsbüros, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage erfolgt im Rahmen eines Bewilligungsbescheides zwischen dem Markt Uehlfeld und dem Antragsteller, worin der Umfang der Maßnahme und die Förderung durch den Markt Uehlfeld geregelt werden. Die Förderzusage ersetzt nicht etwaige andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (7) Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung und Bestätigung des Bewilligungsbescheides oder schriftlicher Zustimmung des Marktes Uehlfeld zum Maßnahmenbeginn vor Bewilligung begonnen werden. Kosten, die vorher entstanden sind, sind nicht förderfähig.
- (8) Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Förderantrag oder von anderen der Förderung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Beauftragung der Zustimmung durch den Markt Uehlfeld.
- (9) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
  1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit,
  2. Originalrechnungsbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug)
  3. Bei Eigenleistungen Auflistung mit Datum, Art der erbrachten Leistung (z. B. Putz abgeschlagen), Anzahl der Stunden.
  4. Fotos vor und nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form).
- (10) Der Förderbetrag wird nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt.
- (11) Der Förderbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die tatsächlichen entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegenen förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt bzw. gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers. Ausfallende Mittel anderer Fördergeber sind ebenfalls durch Eigenmittel zu ersetzen und führen nicht zu einer Erhöhung des Förderbetrages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Förderprogramm tritt ab dem 29.03.2021 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt das bisherige Förderprogramm zur Fassadensanierung außer Kraft.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung ist der Bewilligungszeitpunkt.

Uehlfeld, ~~15.03.2021~~

Stöcker  
Erster Bürgermeister

Anlage:  
Lageplan des Geltungsbereichs dieses Förderprogramms